

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/3/25 Ra 2020/21/0285

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.2021

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## **Norm**

AsylG 2005 §55

BFA-VG 2014 §9 Abs1

BFA-VG 2014 §9 Abs3

FrPolG 2005 §52 Abs1 Z1

FrPolG 2005 §52 Abs9

FrPolG 2005 §60 Abs3

MRK Art3

MRK Art8

VwGG §42 Abs2 Z1

## **Rechtssatz**

Das VwG hatte ausgesprochen, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen die Fremden vorübergehend, und zwar solange der Ehemann bzw. Vater nicht gemeinsam mit ihnen abgeschoben werden könne, unzulässig sei. Diese Entscheidung war also von vornherein unter dem Vorbehalt zu sehen, dass eine Neubeurteilung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung zu erfolgen hat, sobald die Abschiebung des Ehemannes bzw. Vaters auf Basis der gegen ihn ergangenen Rückkehrentscheidung möglich ist. Dabei ging es insbesondere um die Durchführbarkeit einer solchen Abschiebung (die "tatsächliche Abschiebbarkeit"), und zwar vor dem Hintergrund der medizinischen Vertretbarkeit einer Flugreise, die vom Amtsarzt verneint worden war; dass einer - die Grundlage der Abschiebung bildenden - Rückkehrentscheidung Verletzungen des Art. 3 oder 8 MRK wegen der den Ehemann bzw. Vater erwartenden Rückkehrsituations im Herkunftsland entgegenstünden, war demgegenüber schon mit der rechtskräftigen Erlassung einer Rückkehrentscheidung verneint worden. Die bloße Erforderlichkeit einer Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Art. 8 MRK führt aber noch nicht dazu, dass die Rückkehrentscheidung schon wirkungslos wird. Dies wäre erst dann der Fall, wenn die Neubeurteilung tatsächlich durchgeführt worden wäre und zum Ergebnis geführt hätte, dass die privaten Interessen des Fremden am Verbleib in Österreich nunmehr die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an seiner Außerlandesbringung überwiegen; wenn sich die Situation also so darstellt, dass ein Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG 2005 zu erteilen ist und die Rückkehrentscheidung damit gemäß § 60 Abs. 3 FrPolG 2005 gegenstandslos wird (vgl. VwGH 20.10.2016, Ra 2015/21/0091, Ro 2015/21/0031) oder dass zumindest gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG 2014 die vorübergehende Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung festzustellen ist.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020210285.L01

## **Im RIS seit**

11.05.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

11.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)